

# VERORDNUNG

## über die Bekämpfung des Lärms im Markt Kaisheim (Lärmschutzverordnung)

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), sowie Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-1-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

### Verordnung:

#### § 1

#### Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Verrichtung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
an Samstagen	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten oder Hof anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere

- das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz ,
- Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten und Polstermöbeln
- die Benutzung von Bau-, Bohr-, Fräs-, Schneid-, Heimwerker-, Haushalts-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten,
- die Benutzung von Betonmischmaschinen, Rasenmähern und Vertikutierern oder ähnliche Geräte.

(3) Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschl. Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten bis 20:00 Uhr betrieben werden.

## **§ 2**

### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 3**

### **Veranstaltung geräuschvoller Vergnügungen**

(1) Geräuschvolle Vergnügungen sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, ihre Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

(2) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden, an Sonn- und Feiertagen nicht vor 09:00 Uhr, und sind im gesamten Gemeindegebiet spätestens um 22:00 Uhr zu beenden, in der Silvesternacht und in der Nacht vom Rosenmontag auf den Faschingsdienstag spätestens um 03:00 Uhr. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(3) Öffentliche Vergnügungen dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und Senioren-/Pflegeheimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern und der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Senioren/Pflegeheimen nicht gestört werden.

(4) Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

(5) Reichen diese Maßnahmen nicht aus um Belästigungen der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden, so kann der Markt dem Veranstalter weitere Auflagen machen oder die Durchführung dieser oder gleichgelagerter Veranstaltungen untersagen.

## **§ 4 Halten von Hunden**

(1) Hunde, dies gilt auch für die Hundehaltung in Freilandzwingern, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Insbesondere ist es untersagt, Hunde während der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Haltung anderer Haustiere.

## **§ 5 Ausnahmen**

(1) Der Markt Kaisheim kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

## **§ 6 Allgemeine Vorschriften**

Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl. S. 98), des Bay. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S.686) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S.236), bleiben unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
- b) außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die im § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt,
- c) entgegen der Vorschrift des § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
- d) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 4) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG handelt und mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,

- b) entgegen § 3 Abs. 4 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
- c) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 4) von den Bestimmungen des § 3 verbunden ist, zuwiderhandelt.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms im Markt Kaisheim vom 06.11.2001 außer Kraft.

Kaisheim, den 16.11.2021



Martin Scharr  
1. Bürgermeister



Dienstsiegel

Diese Verordnung wurde wortgleich im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr.

47

am 25 November 2021 veröffentlicht.



Christ